

Im Halle vierteljährlich bei zweimonatlicher Zustellung 2,50 M., durch die Post 3,25 M., auswärts Zustellungsgebühr. Bestellungen werden von allen Reichspostämtern angenommen.

Für unverlangt eingehende Manuskripte wird kein Gewähr übernommen. Redakt. nur mit Quittungsende. „Saale-Bl.“ gestattet.

Verleger der Redaktion Nr. 1140; der Anzeigen - Abteilung Nr. 176; des Abonnement-Abteilung Nr. 1133.

Saale-Beitung.

Einundvierzigster Jahrgang.

werden die 6gepaltenen Kolonien... werden die 6gepaltenen Kolonien oder deren Raum mit 30 Pfg., solche aus Halle mit 20 Pfg. berechnet und in weiteren Annahmestellen und allen Annahmestellen annehmen.

Ercheint täglich zweimal, Sonntags und Montags einmal.

Redaktion und Haupt-„Geschäftsstelle“: Halle, Gr. Braunschweigstr. 17; Nebengeschäftsstelle: Markt 24.

Spitzbergen und die deutschen Interessen.

Die Spitzbergenfrage ist plötzlich wieder aktuell und zum politischen Problem geworden. In aller Stille hat eine englische Gesellschaft ein Eisenunternehmen zur Gewinnung von Kohlen, Eisen und Marmor auf Spitzbergen vorbereitet und die nun veröffentlichte Gründung bildet für die anderen, an Spitzbergen interessierten Nationen keine angenehme Uebersicht.

Das Gegenteil aber ist der Fall. Deutschland hat auf Spitzbergen bereits ganz bedeutende Interessen. Einmal dadurch, daß es als Ausgangspunkt für die Zeppelin-Expeditionen zur Erforschung der Polarregion dienen soll.

Wichtiger als die für Spitzbergen doch etwas platonische Naturforschungsfrage wäre jetzt das politische Interesse der Regierung, auch der deutschen Regierung, weil eben, wie ausgeführt, deutsche Interessen heute zweifellos auf Spitzbergen auf dem Spiele stehen!

ordentlich hohe Lohnforderungen, was man bei so ungewöhnlichen Lebensbedingungen zu verstehen kann, wenden aber zur Erzwingung ihrer Ansprüche brutale und rechtswidrige Gewalt an.

Die Welfenfrage.

Die „Frankfurter Nachrichten“ veröffentlichte eine ausführliche Information, die sich angeblich auf durchaus zuverlässigen Mitteilungen erster Welfenfürher stützen kann.

„Vor der Verlobung des Prinzen Ernst August mit der Tochter des Kaisers ist ein ausbrüchlicher Verzicht des Prinzen Ernst August auf Hannover verlangt worden. Etwa eine Woche oder zwei vor dem Bekanntgabe der Verlobung fand in Karlsruhe eine Besprechung statt, an der unter anderem Prinz Ernst August und vom Hause Hohenzollern Prinz August Wilhelm teilnahmen.

Die Verlobung wurde gefeiert und veröffentlicht, ohne daß die Frage des Verzichts gefaßt war. Offenbar war man auf preussischer Seite der Meinung, man würde den Herzog von Cumberland umstimmen, wenn man erst einmal persönlich mit ihm habe Fühlung nehmen können.

Wir geben die Nachricht unter Vorbehalt wieder, da sie unglaublich erscheint. Der Kaiser und die Reichsregierung haben gar keine Veranlassung gehabt, den Welfen nachzulaufen. Es liegt jedoch den welfischen Untern augenscheinlich viel daran, die Spannung, die zwischen Welfen und Hohenzollern trotz der Heirat nicht ganz ausgeglichen ist, zu verjähren.

Ergebnisse der Arbeiterverschutzkonferenz.

Die zweite internationale Arbeiterverschutzkonferenz, die in letzter Woche in Bern tagte, hat im wesentlichen über zwei Punkte beraten, einmal über das Verbot der industriellen Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter, sodann über die Festsetzung einer Höchsttarbeitszeit für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter.

I. Grundzüge eines internationalen Uebereinkommens betreffend das Verbot der industriellen Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter.

Art. 1. Die industrielle Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter soll bis zum vollendeten 16. Altersjahre verboten sein.

Das Verbot ist unter allen Umständen bis zum vollendeten 14. Jahre abfolut.

Das gegenwärtige Uebereinkommen erstreckt sich auf alle industriellen Unternehmungen, in denen mehr als zehn Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind.

Der bei der vertraglich verbindenden Staaten hat den Begriff der industriellen Unternehmungen festzustellen. Unter allen Umständen sind hierzu zu rechnen die Werke und Steinbrüche sowie die Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen; in letzterer Hinsicht sind die Grenzen zwischen Industrie einerseits, Handel und Landwirtschaft andererseits durch die einheimische Gesetzgebung zu bestimmen.

Art. 2. Die in Art. 1. vorgesehene Nachtarbeit soll eine Dauer von mindestens 11 aufeinander folgenden Stunden umfassen. In diesen 11 Stunden soll in allen Staaten der Zeitraum von zehn Uhr abends bis fünf Uhr morgens enthalten sein.

Für Stein- und Braunkohlenbergwerke sind Abweichungen von der in Absatz 1 vorgesehene Lage der Ruhezeit zulässig, wenn der Zeitraum zwischen zwei Arbeitsstunden in der Regel 15 Stunden, mindestens aber 13 Stunden dauert.

Der in Absatz 1 vorgesehene Zeitraum von zehn Uhr abends bis fünf Uhr morgens kann in den Staaten, deren einheimische Gesetzgebung die Nachtarbeit für alle in der Bäckereiindustrie beschäftigten Arbeiter verbietet, für diese auf neun Uhr abends bis vier Uhr morgens verlegt werden.

Art. 3. Das Verbot der Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter von mehr als 14 Jahren kann außer Kraft treten:

- a) wenn das Interesse des Staates oder ein anderes öffentliches Interesse es unbedingt erfordert; b) im Falle einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

Art. 4. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens finden auf die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dann Anwendung, wenn die Bestimmungen ihnen einen ausgebreiteteren Schutz zuführen, als er in dem Uebereinkommen vom 28. September 1906 vorgesehen ist.

Art. 5. Wenn in den außereuropäischen Staaten, die ebenfalls in den Kolonien, Besitzungen oder Protektoraten des Prinzen Ernst August ohne Verzicht auf Hannover nichts mehr im Wege stände. Dann kam die Veröffentlichung des Briefes des Prinzen Ernst August an den Reichskanzler.

Art. 6. Das gegenwärtige Uebereinkommen soll zwei Jahre nach dem Schluß des Protokolls über die Hinterlegung der Ratifikationen in Kraft treten.

Die Frist für das Inkrafttreten des Verbots der industriellen Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter über 14 Jahre wird auf zehn Jahre verlängert.

- a) in der Glasindustrie für die vor den Ofen (Schmelz-, Kühl- und Glühöfen) beschäftigten Arbeiter, b) in denjenigen Maschinen- und Hammerwerken, die Eisen oder Stahl mit ununterbrochenem Feuer verarbeiten, für die Arbeiter bei den unmittelbar mit dem Ofenbetriebe im Zusammenhange stehenden Arbeiten;

II. Grundzüge eines internationalen Uebereinkommens betreffend Festsetzung einer Höchsttarbeitszeit für die in der Industrie beschäftigten Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter.

Art. 1. Die Dauer der industriellen Arbeit der Arbeiterinnen, ohne Unterschied des Alters, und der jugendlichen Arbeiter bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre soll, unter Vorbehalt der nachfolgend angeführten Ausnahmen, täglich nicht mehr als 10 Stunden betragen.

Die Höchsttarbeitszeit kann auch auf 80 Stunden an den sechs Werktagen mit einem Maximum von 10 1/2 Stunden täglich festgelegt werden.

Das gegenwärtige Uebereinkommen erstreckt sich auf alle industriellen Unternehmungen, in denen mehr als zehn Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind; es findet auf keinen Fall Anwendung auf Anlagen, wo nur Familienmitglieder beschäftigt werden.









Main table containing stock market data with columns for company names, stock types, and prices. Includes sections for 'Berliner Börse', 'Deutsche Pfandbriefe', 'Bank-Aktien', and 'Schiffbau-Aktien'.